

# GEMEINDE ARNSDORF

## Ortschaftsrat Wallroda

Beschluss-Nr.

Öffentlichkeitsstatus der Vorlage: öffentlich

Datum: 16.01.2025

Amt:	Hauptamt	Aktenkennzeichen:	025.11
Abteilung:	Ortschaftsrat		
Verfasser/in:	Melanie Nagora		

Beratungsfolge	Sitzung	Termin	Beratungsstatus
Ortschaftsrat Wallroda	3. Sitzung	30.01.2025	öffentlich beschließend

**Betreff:** Feststellung über Hinderungsgründe bei Ortschaftsräten  
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 1 Sächsischer Gemeindeordnung  
(SächsGemO)

### Beschluss:

Der Ortschaftsrat Wallroda stellt fest, dass bei dem Nachrücker in den Ortschaftsrat Wallroda keine Hinderungsgründe nach § 32 Abs. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

### Begründung:

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO stellt der Gemeinderat fest, ob Hinderungsgründen nach § 32 Abs. 1 SächsGemO gegeben sind.

Nach § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO gelten für den Ortschaftsrat die Vorschriften über den Gemeinderat, für den Ortsvorsteher die Vorschriften über den Bürgermeister entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

In der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates Wallroda am 26.09.2024 wurde Herr Woywod, vom Wahlvorschlag der Unabhängigen Interessengemeinschaft Wallroda zum Ortsvorsteher gewählt. Wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt wird, verliert er/sie seinen/ihren Sitz im Ortschaftsrat, bleibt jedoch weiterhin stimmberechtigt. Somit wird ein Sitz des Wahlvorschlages der Unabhängigen Interessengemeinschaft Wallroda im genannten Ortschaftsrat frei. Die Ersatzperson des Wahlvorschlages der Unabhängigen Interessengemeinschaft Wallroda und somit der Nachrücker in den Ortschaftsrat Wallroda ist Herr Jan-Uwe Sickert.

Herr Jan-Uwe Sickert machte keine Hinderungs- oder Ablehnungsgründe (gemäß § 32 Abs. 1 SächsGemO) geltend. Nach Prüfung seitens der Gemeindeverwaltung konnten ebenso keine Hinderungsgründe (gemäß § 32 Abs. 1 SächsGemO) festgestellt werden.

---

### § 32 Abs. 1 SächsGemO:

*Gemeinderäte können nicht sein*

- 1. der Bürgermeister, die Beigeordneten und die übrigen Beamten der Gemeinde, ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten, sowie die Arbeitnehmer der Gemeinde,*
- 2. die Beamten und leitenden Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt,*
- 3. die Beamten und Arbeitnehmer eines Verwaltungsverbandes nach den §§ 5 und 23 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der*

Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung, dessen Mitglied die Gemeinde ist,

4. die Beamten und Arbeitnehmer der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 36 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, an der die Gemeinde beteiligt ist,

5. die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden,

6. die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung der Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes.

§ 69 Abs. 1 SächsGemO:

Für den Ortschaftsrat gelten die Vorschriften über den Gemeinderat, für den Ortsvorsteher die Vorschriften über den Bürgermeister entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt. Über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Absatz 3 entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Ortschaftsrats. Bedienstete der Gemeinde und Geschäftsführer eines Unternehmens der Gemeinde im Sinne des § 96 können zugleich Ortsvorsteher sein. Die Entscheidung nach § 52 Absatz 2 Satz 4 im Falle des Widerspruchs des Ortsvorstehers trifft der Gemeinderat.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

<b>Abstimmergebnis:</b>	Soll: 5 + Ortsvorsteher	Ist:
Ja- Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenenthaltung

gez.: Hans-Jörg Woywod  
Ortsvorsteher